

Jura lernen im Internet: Potsdamer Arbeitsblätter

Maximilian Herberger

Eine weitere Station der JurPC-Lernreise im Internet ist Potsdam. Der dortige Server trägt den Namen "Enterprise" und die URL der Hauptseite lautet:

http://enterprise.rz.uni-potsdam.de/u/fakultaeten/juristische_fakultaet/jurfak.htm

Ein zukunftsweisendes Unternehmen ist das Potsdamer Projekt allemal, wenngleich bei der Namensgebung wohl eher das gleichnamige Raumschiff Pate gestanden hat.

Wir reisen in Potsdam sogleich weiter zur Abteilung "Juristische Texte" unter der URL

http://enterprise.rz.uni-potsdam.de/u/fakultaeten/juristische_fakultaet/allgemeine_informationen/juratext.htm

Dort interessiert vor allem die Abteilung "Scripten" (vgl. Abb. 1).

Die Arbeitspapiere

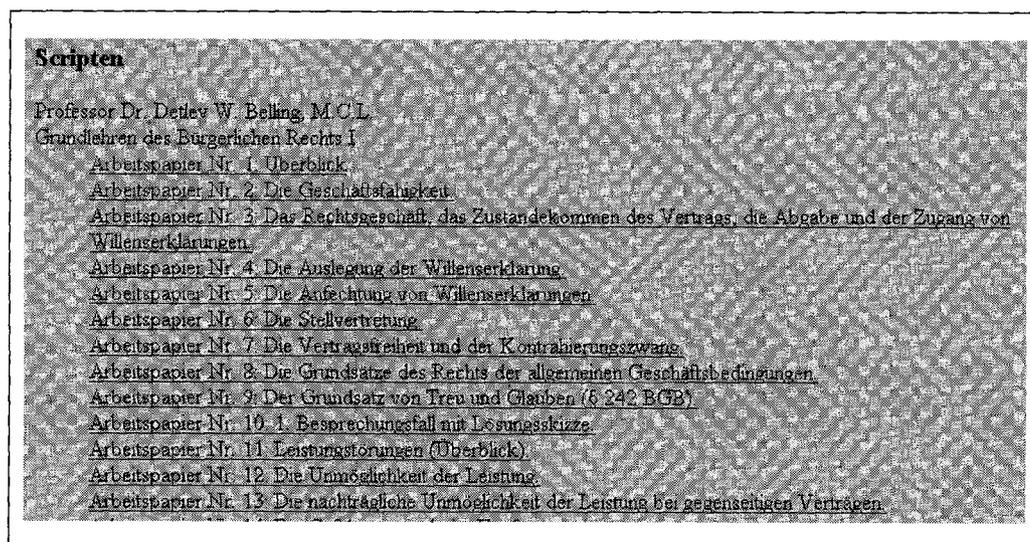


Abb. 1:
Die Skripten

Es handelt sich dabei um eine beeindruckende Sammlung von Prof. Detlev W. Belling bestehend aus

- 16 Arbeitspapieren zum Bürgerlichen Recht I,
- 12 Arbeitspapieren zum Bürgerlichen Recht II,
- 8 Arbeitspapieren zum Schuldrecht Besonderer Teil I,
- 12 Arbeitspapieren zum Schuldrecht Besonderer Teil II,
- 12 Arbeitspapieren zum Arbeitsrecht,
- 7 Arbeitspapieren zur Übung im Arbeitsrecht,
- 9 Arbeitspapieren zum Mitbestimmungs-/Betriebsverfassungsrecht,
- 12 Arbeitspapieren zum Familienrecht.

Die Arbeitspapiere weisen eine einheitliche Struktur auf. Am Anfang stehen Literaturhinweise (vgl. Abb. 2, auf der nächsten Seite).

Die Struktur der Arbeitspapiere

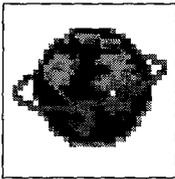


Abb. 2:
Die Literaturhinweise

Die Anfechtung von Willenserklärungen.

I. Literaturhinweise:

Brox, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 17. Aufl. 1993, §§ 14-18; Coester-Waltjen, Die fehlerhafte Willenserklärung, Jura 1990, 362-368; Köhler/Fritzsche, Anfechtung des Verkaufs wegen Eigenschaftsirrums, JuS 1990, 16-20; Leenen, Die Anfechtung von Verträgen, Jura 1991, 393-399; Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 6. Aufl. 1994, §§ 47-50, 55; Medicus, Bürgerliches Recht, 16. Aufl. 1993, § 6; Scherer, Vertragsschluß und Anfechtung, Jura 1982, 606-609 (Zwischenprüfungsklausur); Schubert-Czub, Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen, JA 1980, 257-264, 334-339; Wieser, Der Kalkulationsirrtum, NJW 1972, 708-711

Es folgen zahlreiche kleinere Fälle, im Falle des Arbeitspapiers "Anfechtung" etwa sind es 15 (vgl. Abb. 3).

Abb. 3:
Die "Mini-Fälle"

II. Fälle:

1. Dem wenig geschäftskundigen Privatdozenten der Altertumswissenschaften Dr. Albrecht wird von der Zigarrenfabrik Brasilia AG eine "Probensendung" zur Einführung bei neuen Kunden "franko und ohne Verpflichtung" übersandt, deren Handelswert, wie aus dem beigelegten Katalog ersichtlich, 38,50 DM beträgt. Erfreut über das unerwartete Geschenk raucht Dr. Albrecht die 35 Zigarren in drei Tagen auf. Kurz darauf verlangt die Brasilia AG Zahlung des Kaufpreises. Mit Recht?
2. Frau Groß, die den ersten Besuch ihres Enkelkinds erwartet, möchte für diesen Anlaß einen Kinderwagen leihen. Ihre Freundin rät ihr, sich an das Kinderfachgeschäft Klusemeyer zu wenden, das - wie sie gelesen habe - Kinderwagen verleihe. Ein in dem Geschäft seit einigen Wochen angebrachtes Schild lautet: "Kinderwagen auch leihweise." Beim Anruf von Frau Groß bei der Firma Klusemeyer entwickelt sich folgendes Gespräch: "Ich habe gehört, Sie haben Kinderwagen zu verleihen. Was kostet das pro Woche?" "Zehn Mark." "Gut, bitte liefern Sie noch heute." Am Nachmittag wird eine Kinderwaage geliefert. Frau Groß will die 10.-DM nicht zahlen.

Abgeschlossen werden die Arbeitspapiere durch "Hinweise" (vgl. einen Auszug in Abb. 4), in die Bezüge zu den Fällen eingearbeitet sind.

Abb. 4:
Die "Hinweise"
Zur Arbeitsweise

1. Die Anfechtungserklärung

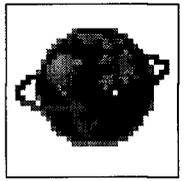
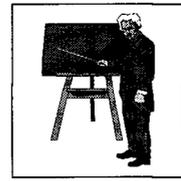
Die *Anfechtungserklärung* ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung desjenigen, der die Erklärung abgegeben hat (§ 143 Abs. 1 BGB). In der Erklärung muß aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig zum Ausdruck kommen, daß der Anfechtungsberechtigte die Willenserklärung nicht mehr gegen sich gelten lassen will, sondern rückwirkend zu beseitigen wünscht. Nicht erforderlich ist, daß die Rechtsgrundlage (Anfechtung wegen Drohung, § 123 Abs. 1 BGB) oder Irrtums (§ 118 Abs. 1 BGB) genannt wird. Es müssen jedoch die tatsächlichen Gründe, auf die die Anfechtung gestützt wird, ersichtlich sein. Die Erklärung ist ebenso wie beispielsweise die Kündigungserklärung wegen ihres rechtsgestaltenden Charakters grundsätzlich bedingungsfeindlich.

Anfechtungsgegner ist bei Verträgen der Vertragsgegner (§ 143 Abs. 2 BGB), bei einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften der Empfänger der Willenserklärung (§ 143 Abs. 3 BGB) und bei einseitigen nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften derjenige, der aufgrund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat (§ 143 Abs. 4 BGB) (vgl. dazu Fall 3). Die Anfechtung eines Testaments erfolgt nach § 2081 BGB gegenüber dem Nachlassgericht (Fall 14).

Bewährtes Münsteraner "Erbe"

Arbeitspapiere heißen (trivialerweise) Arbeitspapiere, weil man damit arbeiten soll. Das wirft die Frage auf, ob man das außerhalb der Potsdamer Veranstaltungen, zu deren Begleitung die Texte gedacht sind, "von außen" über das Internet sinnvoll tun kann. Bei näherer Betrachtung fällt die Antwort positiv aus. Zwar werden zu den Fällen keine Musterlösungen gegeben. Die in die "Hinweise" eingebetteten Rückverweise auf die vorangestellten Fälle erlauben es aber in aller Regel, sich die Lösung (unter Einbeziehung der eingangs genannten Literatur) selbst zu erarbeiten. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich sogar, daß diese zum eigenen Nachdenken anregende Problempäsentation den Vorzug vor Musterlösungen verdient, die eher zu unkritischem Konsum einladen.

Man verrät sicher kein Geheimnis, wenn man darauf hinweist, daß diese Arbeitspapiere (wie Prof. Belling ebenfalls) der bewährten Münsteraner Lehr- und Lernumgebung entstammen. Das didaktische Konzept der Arbeitspapiere ist auch in den Brox'schen Lehrbüchern erkennbar. Hinzu kommt, daß die Arbeitspapiere (gutem Wein vergleichbar) in langen Jahren "gereift" sind. Wer einmal derartige Texte entworfen hat, weiß, daß dieser Reifeprozess unerlässlich ist.



Das Internet ist flüchtig. Wer auf ein Angebot wie die Potsdamer Arbeitspapiere stößt, sollte sich nicht darauf verlassen, daß diese Texte auf Dauer im Internet verfügbar sein werden (dieser Vorbehalt gilt für alle Angebote im Internet). Zweckmäßigerweise speichert man also in einer ersten Sitzung alle Arbeitspapiere auf dem eigenen Rechner ab. Die Benutzungsbedingungen erlauben das:

“1. Die von uns öffentlich und kostenlos zugänglich gemachten Dokumente und Programme dürfen nicht kommerziell oder gewinnbringend genutzt werden, außer Sie finden einen ausdrücklichen Hinweis darauf. Die Urheberrechte verbleiben uneingeschränkt bei den Schöpfern, auch wenn ein ausdrücklicher Copyright-Vermerk nicht vorhanden ist. Existierende Copyright-Vermerke dürfen nicht verändert oder weggelassen werden. Die Dokumente unterliegen unterschiedlichen lizenz- und urheberrechtlichen Regelungen. Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, befinden sich die Dokumente und Programme – nicht in der ‘Public Domain’.

2. Die von uns zur Verfügung gestellten Dokumente und Programme dürfen bei Einhaltung dieser Bedingungen heruntergeladen, ausgedruckt und kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte setzt voraus, daß diese vorher Kenntnis unseren Bedingungen erhalten und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Dasselbe gilt für gesonderte Bedingungen der Schöpfer. Es dürfen nur im Inhalt unveränderte Kopien weitergegeben werden. Eine entstellende oder zusammenhanglose Darstellung wird untersagt.”

Es ist auch abgesehen von der Rechtspflicht ein “nobile officium”, Benutzungsbedingungen für ein großzügiges Angebot zu respektieren (selbst wenn die Vereinbarung des Gerichtsstandes Potsdam in Ziff. 5 Probleme machen dürfte). Als Ergänzung sei vorgeschlagen, die Verpflichtung aufzunehmen, bei der Weitergabe stets eine Quellenangabe hinzuzufügen, auch wenn diese auf den weitergegebenen Seiten nicht enthalten ist.

Im übrigen enthalten die Benutzungsbedingungen in der Einleitung einen erfrischenden, ganz dem Geist des Internet entsprechenden Gedanken, der aus diesem Grunde abschließend zitiert werden soll:

“Herzlich Willkommen! Wenn Sie diese Seite lesen, sind Sie mit einem Rechner der Universität Potsdam verbunden. Wir setzen uns für eine allgemeine, dem Wohl Aller dienende Nutzung des Internets ein. Wir sehen unsere Aufgabe darin, mit unserer umfangreichen Datenbasis den Wissensaustausch und damit auch die Verständigung zwischen den Menschen zu fördern. Um diesen Zielen gerecht zu werden gelten für alle Nutzer unserer Dienste die folgenden Bedingungen.”

Zuerst “stolperte” ich über die zwischen “Wissensaustausch” und “Verständigung zwischen den Menschen” hergestellte gedankliche Verbindung. Aber beim zweiten Nachdenken mußte ich Gabriele Grabsch, der WWW-Verantwortlichen der Universität Potsdam, doch recht geben: Von dieser Hoffnung lebt das Internet (auch).

E-Mail nach Potsdam geht an folgende Adresse:
www-team@rz.uni-potsdam.de

Abspeichern!

Benutzungsbedingungen